

§ 1205 BSO Schiffsführerprüfung

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Der Bewerber um das Schifferpatent hat seine Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Sachgebiete:
 1. a) Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften,
 2. b) Verhalten unter besonderen Umständen,
 3. c) Fertigkeit in der Führung des Fahrzeuges,
 4. d) Kenntnis des Fahrwassers bei Bewerbern um das Schifferpatent der Kategorien B und C.
2. (2) Inhaber eines von einem Bodenseeuferraat ausgestellten amtlichen Befähigungsausweises sind unbeschadet der Bestimmung des § 12.10. Abs. 1 von der Ablegung der praktischen Prüfung (Abs. 1 lit. c) für die Schifferpatente der Kategorien A und D (§ 12.02.) befreit.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at